

**Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang
Wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung für Juristen
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. August 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung für Juristen

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2007 befristet:

1. Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung für Juristen an der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Februar 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 101),
2. Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung für Juristen an der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Februar 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 101).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2007 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Aufbaustudiengang erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2007. Das Lehrangebot des Studiengangs wird für die vor dem oder zum Sommersemester 2007 immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2009 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studiengangs nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Studiensemester bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts auf Antrag zulässig. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Semester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2007.

Chemnitz, den 21. August 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes